



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

nur per E-Mail an [REDACTED]

Bearbeitet von  
[REDACTED]

E-Mail-Adresse:  
[REDACTED]

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

WR I 3 – 21110-1/5.  
06.06.2022

Ref22-62001/000-023

[REDACTED]  
07.07.2023

**Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung;**

**Anhörung der Länder nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung im Rahmen der Beteiligung der Länder. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Zu Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) „Analyse- und Messverfahren“

Die Nummer 339 sollte in Spalte 1 wie folgt gefasst werden:

PCDD/F als Toxizitätsäquivalente (I-TEQ)

Zu Anhang 22 „Chemische Industrie“

Abschnitt I: Allgemeiner Teil:

- Laut der Gesetzesbegründung zu der neuen Fassung des Anhangs 22, Abschnitt I, wird als Umsetzung von CWW-BVT-8 in Teil A Absatz 1 ein neuer Satz 2 hinzugefügt. Dieser

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

soll klarstellen, dass betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser in den Anwendungsbereich des Anhangs 22 fällt (siehe „Zu Nummer 2 Anhang 22“ auf Seite 49 am Ende).

Der Satz 2 fehlt in dem Entwurf der Neufassung des Anhangs 22 Abschnitt I (siehe „3. Anhang 22 wird wie folgt gefasst“ auf Seite 6).

- Wie bisher auch, findet sich in Anhang 22, Abschnitt I Allgemeiner Teil, Teil F Anforderungen für vorhandene Einleitungen in Absatz 2 die Regelung, dass „die Anforderungen für das erbgutverändernde Potenzial (umu-Test) nach Teil C Absatz 3 Nummer 3 [...] spätestens ab dem 24. Juni 2024 einzuhalten“ sind.

Es wird angeregt, den Parameter „erbgutveränderndes Potenzial“ in § 6 Abs. 4 Satz 1 der AbwV zusätzlich zu den Parametern Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leuchtbakterien mit aufzunehmen. Denn das Ergebnis des umu-Tests ist nicht repräsentativ, bzw. nicht genau genug, wenn der Abwasserteilstrom einen hohen Sulfat- oder Chloridgehalt aufweist.

#### *Abschnitt II: Anforderungen für spezielle Herkunftsbereiche:*

- In Teil C Absatz 1 wird für den Parameter „Kupfer“ geregelt, dass „die Anforderungen für Kupfer gelten, wenn die Kupferfracht im Abwasser hauptsächlich aus der Herstellung von DCE durch Oxychlorierung stammt.“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kupferfracht stammt hauptsächlich aus der Herstellung von DCE durch Oxychlorierung“ sollte konkretisiert werden.

- In Teil C werden Anforderungen für die Parameter Kupfer, DCE und PCDD/F in Form einer Frachtbegrenzung als Jahresmittelwert und in Teil E werden Anforderungen für die Parameter als Konzentration als Monatsmittelwert gestellt. Gerade in Industrieparks kann diese doppelte Aufnahme von Anforderungen problematisch sein, weil diverse Abwasserströme anderer Herkunftsbereich hinzukommen. Es stellt sich dabei insgesamt die Frage, welchen Mehrwert die Festlegungen von Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle für diese Parameter haben wird, wenn für diese Parameter bereits Anforderungen am Ort des Anfalls festgelegt werden. Zumal die Anforderungen am Ort des Anfalls für die Parameter Kupfer und PCDD/F am Auslass der Vorbehandlungsanlage gemessen werden sollen.
- Es wird insgesamt empfohlen, den Teil E verständlicher zu strukturieren, weil dieser – für verschiedene Anwendungsfälle – komplexe Anforderungen enthält.
- In Teil E ist in Absatz 8 Satz 1 geregelt, dass „Die Ergebnisse der Messungen nach den Absätzen 1, 3, 4, 5 und 6 Ergebnissen staatlicher Überwachung gleichstehen.“ Diese Regelung besagt, dass die Anforderungen am Ort des Anfalls in Teil E der Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 durch den Betreiber und nicht im Rahmen der behördlichen Überwachungen erfolgen sollen. In Teil E der Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 jeweils auf Teil H Absatz 2 zu verweisen, ist sinnvoll. Zur Klarstellung sollte jedoch Teil H Absatz 2 Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

*„Folgende Messungen im Abwasser für die Anforderungen in Teil E sind vom Einleiter am jeweils angegebenen Ort der Probenahme oder Messung vorzunehmen.“*

- In Teil H wird die Möglichkeit zur Reduzierung der in Abs. 1 festgelegten Mindesthäufigkeit gegeben. Diese Abweichung wird in Abschnitt II Teil H Abs. 2 für Kupfer und Abfiltrierbare Stoffe begrenzt. Sofern davon auszugehen ist, dass für alle anderen Stoffe sowohl in Abschnitt I als auch in Abschnitt II keine Begrenzung der maximalen Reduzierung (ggf. bis auf 0) vorgegeben werden soll, so wäre eine Ergänzung in der Begründung für den Vollzug hilfreich und damit ein einheitliches Vorgehen in der Umsetzung ermöglicht.

#### Zu Anhang 36 „Herstellung von Kohlenwasserstoffen“

In Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sind Regelungen enthalten, wonach die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Art der Probenahme (zeitproportional entnommene 24-Stunden-Mischprobe anstatt der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe) festlegen kann und die Häufigkeit der Messungen verringern kann. Die Regelungen sind zwar inhaltlich gleich zu den Regelungen in Anhang 22 der AbwV. Allerdings unterscheiden sie sich in der Formulierung. Zum Vergleich:

- Formulierung in Anhang 22, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (alt) und neu in Anhang 22, Abschnitt I Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Abschnitt II Teil H Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie hinsichtlich der Art der Probenahme auch in Absatz 2 Satz 3):

*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.“*

- Formulierung in Anhang 36, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu):  
*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen Probe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung verringert werden.“*

Zur Arbeitserleichterung der Vollzugsbehörden, wird empfohlen, in die Abwasserverordnung gleiche Formulierungen bei inhaltsgleichen Regelungen aufzunehmen. Zumal die Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen bezweckt, die Regelungen des Anhangs 22 unverändert auf die Anhänge 36, 37, 42 und 43 zu übertragen, soweit diese zutreffend und relevant sind.

### Zu Anhang 37 „Herstellung anorganischer Pigmente“

In Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sind Regelungen enthalten, wonach die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Art der Probenahme (zeitproportional entnommene 24-Stunden-Mischprobe anstatt der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe) festlegen kann und die Häufigkeit der Messungen verringern kann. Die Regelungen sind zwar inhaltlich gleich zu den Regelungen in Anhang 22 der AbwV. Allerdings unterscheiden sie sich in der Formulierung. Zum Vergleich:

- Formulierung in Anhang 22, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (alt) und neu in Anhang 22, Abschnitt I Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Abschnitt II Teil H Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie hinsichtlich der Art der Probenahme auch in Absatz 2 Satz 3):

*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.“*

- Formulierung in Anhang 37, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu):  
*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen Probe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung verringert werden.“*

Zur Arbeitserleichterung der Vollzugsbehörden, wird empfohlen, in die Abwasserverordnung gleiche Formulierungen bei inhaltsgleichen Regelungen aufzunehmen. Zumal die Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen bezweckt, die Regelungen des Anhangs 22 unverändert auf die Anhänge 36, 37, 42 und 43 zu übertragen, soweit diese zutreffend und relevant sind.

### Zu Anhang 42 „Alkalichloridelektrolyse“

- In Teil A Absatz 3 ist geregelt, dass „die in Teil C, E und F genannten Anforderungen Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 sind“. Der Bezug zu Teil E und Teil F müsste jeweils beschränkt werden auf Absatz 1, d. h. auf Teil E Absatz 1 und auf Teil F Absatz 1. Denn in Teil E Absatz 2 und in Teil F Absatz 2 sind keine Anforderungen enthalten, die zugleich Emissionsgrenzwerte sein können.
- In Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sind Regelungen enthalten, wonach die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Art der Probenahme (zeitproportional entnommene 24-Stunden-Mischprobe anstatt der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe) festlegen kann und die Häufigkeit der Messungen verringern kann. Die Regelungen sind zwar inhaltlich gleich zu den Regelungen in Anhang 22 der AbwV. Allerdings unterscheiden sie sich in der Formulierung. Zum Vergleich:

- Formulierung in Anhang 22, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (alt) und neu in Anhang 22, Abschnitt I Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Abschnitt II Teil H Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie hinsichtlich der Art der Probenahme auch in Absatz 2 Satz 3):

*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.“*

- Formulierung in Anhang 42, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu):

*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen Probe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung verringert werden.“*

Zur Arbeitserleichterung der Vollzugsbehörden, wird empfohlen, in die Abwasserverordnung gleiche Formulierungen bei inhaltsgleichen Regelungen aufzunehmen. Zumal die Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen bezweckt, die Regelungen des Anhangs 22 unverändert auf die Anhänge 36, 37, 42 und 43 zu übertragen, soweit diese zutreffend und relevant sind.

#### Zu Anhang 43 „Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern“

In Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sind Regelungen enthalten, wonach die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Art der Probenahme (zeitproportional entnommene 24-Stunden-Mischprobe anstatt der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe) festlegen kann und die Häufigkeit der Messungen verringern kann. Die Regelungen sind zwar inhaltlich gleich zu den Regelungen in Anhang 22 der AbwV. Allerdings unterscheiden sie sich in der Formulierung. Zum Vergleich:

- Formulierung in Anhang 22, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (alt) und neu in Anhang 22, Abschnitt I Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Abschnitt II Teil H Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie hinsichtlich der Art der Probenahme auch in Absatz 2 Satz 3):

*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.“*

- Formulierung in Anhang 43, Teil H Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu):

*„Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen Probe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegung verringert werden.“*

Zur Arbeitserleichterung der Vollzugsbehörden, wird empfohlen, in die Abwasserverordnung gleiche Formulierungen bei inhaltsgleichen Regelungen aufzunehmen. Zumal die Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen bezweckt, die Regelungen des Anhangs 22 unverändert auf die Anhänge 36, 37, 42 und 43 zu übertragen, soweit diese zutreffend und relevant sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.

██████████